

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Bilfinger Berger SE Mannheim	Gesellschafts- bekanntmachungen	Bekanntmachung über den Formwechsel, die Umstellung der Börsennotierung sowie über einen Urkundenumtausch	12.10.2010



Bilfinger Berger SE

ISIN DE0005909006 / WKN 590900

Bekanntmachung

über den Formwechsel, die Umstellung der Börsennotierung sowie über einen Urkundenumtausch

Am 15. April 2010 hat die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft dem Umwandlungsplan vom 5. März 2010 über den Formwechsel in eine SE (europäische Aktiengesellschaft – Societas Europaea) zugestimmt. Mit der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 8. Oktober 2010 ist der Formwechsel wirksam geworden.

Mit Wirkung vom 13. Oktober 2010 an wird die Notierung der auf den Inhaber lautenden Aktien unserer Gesellschaft im regulierten Markt an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und Stuttgart von der Wertpapierbezeichnung

**„Bilfinger Berger AG“, Mannheim,
in
„Bilfinger Berger SE“, Mannheim,**

geändert. Die ISIN DE0005909006, die WKN 590900 und das Börsenkürzel „GBF“ ändern sich durch diese Umstellung nicht.

Vorliegende Börsenaufträge sind nicht betroffen und bestehen unverändert fort.

Aufgrund des Formwechsels werden die Depotbanken nach dem Stand vom 12. Oktober 2010, abends, die Wertpapierbezeichnung der Depotbestände an den auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft von bisher „Bilfinger Berger AG“, Mannheim, in „Bilfinger Berger SE“, Mannheim, ändern. Die Änderung der Wertpapierbezeichnung wird von den Depotbanken kostenfrei vorgenommen. Eine gesonderte Benachrichtigung der Depotinhaber erfolgt nicht.

Erste Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 23. Juni 1999 hat u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie und die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 5. Juli 1999 rechtswirksam. Weiter hat die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 28. Juni 2001 die Änderung der Firma der Gesellschaft von „Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft“ in „Bilfinger Berger AG“ beschlossen; die Firmenänderung wurde am 16. Juli 2001 im Handelsregister eingetragen. Durch diese Beschlüsse sowie zusätzlich durch den Formwechsel der Gesellschaft in Bilfinger Berger SE, der mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 8. Oktober 2010 wirksam wurde, ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden. Dies wird nunmehr zum Anlass genommen, die alten Aktienurkunden unserer Gesellschaft für kraftlos zu erklären.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Bilfinger Berger SE ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Das Grundkapital der Bilfinger Berger SE wurde daher in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Bilfinger Berger SE entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Wir fordern daher die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, in der Zeit

vom 12. Oktober 2010 bis 14. Januar 2011 einschließlich

ihre auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft und DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden, jeweils mit Gewinnanteilscheinbogen, enthaltend die Gewinnanteilscheine Nr. 16 - 20 sowie den Erneuerungsschein bei der

Commerzbank AG,

Frankfurt am Main, einzureichen.

Von Aktionären, deren Aktien bei einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen. Aktionäre, die ihre Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese durch ihre Depotbank innerhalb der oben genannten Frist in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen.

Aktionäre, die ihre Aktienurkunden selbst verwahren, werden aufgefordert, ihre Aktienurkunden innerhalb der oben genannten Frist, bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen.

Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die einreichenden Aktionäre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft Miteigentum an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde der Bilfinger Berger SE. Hierüber wird den Aktionären über die Commerzbank AG eine entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Für die Umstellung der unrichtig gewordenen Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

Die Aktien unserer Gesellschaft werden an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main und Stuttgart vom 12. Oktober 2010 an ausschließlich im Girosammelwege lieferbar sein. Ab

diesem Zeitpunkt sind die unrichtig gewordenen Aktienurkunden nicht mehr lieferbar.

Die unrichtig gewordenen, auf Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf des 14. Januar 2011 eingereicht worden sind, werden nach § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – (HRB 4444) ist mit Beschluss vom 23. August 2010 erteilt worden. Die Bilfinger Berger SE behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Mannheim mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Mannheim, im Oktober 2010

Bilfinger Berger SE

Der Vorstand
